

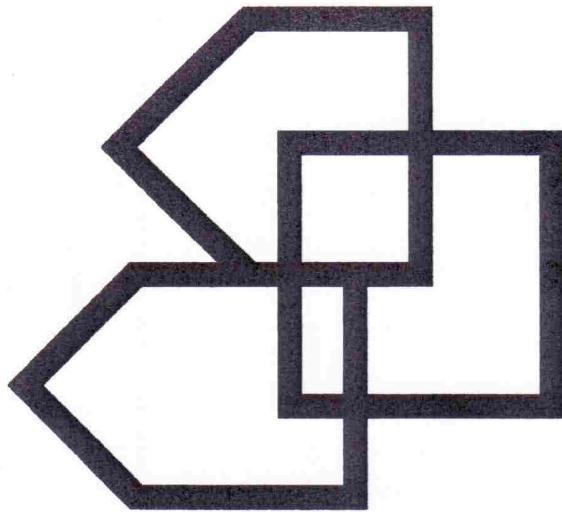


Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Viersen e. V.

Satzung vom 15. Oktober 1946
In der Fassung vom 5. März 1985

Name und Sitz § 1

- (1) Als örtliche Gliederung der Gesamtorganisation des Haus- und Grundbesitzes ist der Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Viersen e.V., im folgenden kurz Verein genannt, die Vertretung der Grundeigentümer in der Gemeinde Viersen. Er ist in das Vereinsregister (beim Amtsgericht Viersen Nr. 0264) eingetragen und führt den Namen: "Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein Viersen e. V."
- (2) Der Verein ist dem Verbande Rheinischer Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümervereine mit dem Sitz in Köln angeschlossen.
- (3) Sitz des Vereins und Erfüllungsort ist Viersen.



Aufgaben § 2

- (1) Der Verein bezweckt unter Ausschluß von Erwerbszwecken die Förderung der Grundstücks-wirtschaft und die Wahrung der gemeinschaftlichen Belange des Haus- und Grundeigentums in Staat und Gemeinde. Er hat namentlich aufgabe, seine Mitglieder über die Rechte und Pflichten des Haus- und Grundeigentums zu unterrichten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Belange zu unterstützen.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben obliegt es ihm insbesondere, den Zusammenschluß der Haus- und Grundeigentümer zu betreiben und Einrichtungen zu unterhalten, die der Unterrichtung und Unterstützung der Mitglieder dienen.

Geschäftsjahr § 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahrs hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenführung durch 2 von der Mitgliederversammlung bestellte Wirtschaftsprüfer zu erfolgen.

Mitgliedschaft § 4

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges zum Besitz berechtigendes Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
- (2) Als außerordentliche und gleichberechtigte Mitglieder können voljährige Abkömmlinge von Vereinsmitgliedern oder deren Ehegatten aufgenommen werden; sie sind beitragsfrei.
- (3) Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienst erworben haben, können auf Verschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (4) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vereinsvorstand.

Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer-Verein

Viersen e. V.

Satzung

vom 15. Oktober 1946
In der Fassung vom 5. März 1985

- 5) Die Mitgliedschaft endigt:
- durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vereinsvorsitzenden spätestens 6 Monate vor Schluß des Kalenderjahrs schriftlich anzugeben.
 - durch Tod.
 - durch Ausschuß. Der Ausschuß erfolgt durch den Vereinsvorstand bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschuß ist schriftlich mitzuteilen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt:
- an den Versammlungen des Vereins teilzunehmen und im besonderen die Rechte auszuüben, die ihnen in der Mitgliederversammlung bei der Wahl der Vereinorgane, bei der Verwaltung des Vereinsvermögens zustehen (§ 13 dieser Satzung).
 - Die Einrichtung des Vereins, dessen Rat und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.
 - Das Fachorgan, das für die Mitglieder herausgegeben wird, zu beziehen.
 - Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt den Bestimmungen dieser Satzungen und sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Beiträge § 6

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Im Beitrag ist die Bezugsgebühr für die Festschrift der Organisation enthalten. Die Erhebung der Beiträge erfolgt nach Maßgabe einer Beitragsordnung, die der Vereinsvorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung aufstellt.

Organe § 7

- Organe des Vereins sind:
- der Vereinsvorstand,
 - der Beirat,
 - die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand § 8

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus dem Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter, einem Schriftführer, dessen Stellvertreter und einem Kassierer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Ämter des Vorstandes sind Ehrenämter.
- (2) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre, alljährlich scheiden 2 Vorstandsmitglieder aus; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los.
- (3) Scheidet ein Vereinsmitglied vorzeitig infolge Tod oder Amtsniedergeliegung aus, so ergänzt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Hinzuwahl aus dem Beirat.

- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögen gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Im besonderen obliegt es ihm, alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Organisationsaufgaben erforderlich sind. Hierzu gehört vor allem die Gewährleistung von Einrichtungen zur Beratung und Beistandsleistung für die Mitglieder.
- (5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Über die vom Vereinsvorsitzenden bzw. im Falle seiner Behinderung von einem Stellvertreter zu berufenden Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Auf Verlangen eines Mitglieders ist eine Niederschrift zu fertigen. Auf Verlangen des Verbandes Rheinischer Haus- und Grundeigentümervereine ist ein Vertreter des Verbandes zu den Sitzungen des Vorstandes einzuziehen. Der Verbandsvertreter hat beratende Stimme.

Der Vereinsvorsitzende § 9

- (1) Der Vereinsvorsitzende ist Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Er vertritt den Verein gerichtlich nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsvorstandes.
- (2) Der Vereinsvorsitzende bedarf zu seiner Amtsführung des Vertrauens der Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beirat
§ 10
- (1) Dem Vereinsvorstand steht ein Beirat von 3 - 9 Mitgliedern als beratendes Organ zur Seite.
- (2) Der Beirat, der vom Vereinsvorsitzenden einberufen wird und mindestens halbjährlich zusammengetreten soll, soll in wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung gehört werden. Im übrigen können ihm vom Vereinsvorstand bestimmte Aufgaben übertragen werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung des Beirats ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß die verschiedenen Gemeindebezirke und die einzelnen Gruppen des Haus- und Grundeigentums zur Geltung kommen.
- (4) Alljährlich scheidet ein Drittel der Beiratsmitglieder aus; ihre Wiederwahl ist zulässig. Bis sich ein Turnus gebildet hat, entscheidet das Los.

Fachausschüsse § 11

- Der Vereinsvorstand kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vereinsvorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen.

Die Mitgliederversammlung § 12

- (1) Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung, Aussprache und Beschlusßfassung über die Tätigkeit des Vereins zur Erfüllung der ihm gesetzten Aufgaben. Ihr obliegt es im übrigen, die Vornahme etwaiger Satzungänderungen, die Entnommung von Ehrenmitgliedem und die Beschlusßfassung über die Auflösung des Vereins. Sie ist zu berufen, wenn
- das Interesse des Vereins es erfordert,
 - ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt. Das Zehntel wird berechnet durch Zugrundelegung der in der letzten Mitglieder-Jahresversammlung bekanntgegebenen Mitgliederzahl,
 - der Verband Rheinischer Haus- Wohnungs- und Grundeigentümervereine e.V. die Berufung einer Mitgliederversammlung verlangt.

- (2) Alljährlich hat innerhalb der ersten 5 Monate des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung stattzufinden, die der Rechenschaftslegung des Vorstandes, der Genehmigung des Haushalts und der Vornahme der Wahlen dient. In dieser Versammlung ist vom Vorstand ein Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung sowie ein Prüfungsbericht der von der Mitgliederversammlung gewählten Rechenschaftsprüfer vorzulegen. Der Versammlung obliegt es, dem Vorstand Entlastung zu erteilen, die Wahlen zum Vorstand und Beirat sowie der Rechnungsprüfer vorzunehmen.
- (3) Der Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das Amtsgericht in Viersen.

Gerichtsstand
§ 17

- (5) Für die Berechnung der in den obigen Bestimmungen angegebenen Mindestzahlen der Mitglieder ist die Mitgliederzahl maßgebend, welche in der letzten Mitgliederversammlung bekanntgegeben wurde.

Viersen, den 15. Oktober
5. März 1985

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; es kann sich durch den Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter seines Haus- und Grundgebiets umvertreten lassen.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Stimmen auf einen Vertreter ist unzulässig.

§ 13

§ 14

- (1) Die Mitgliederversammlung wird schriftlich, durch die Tagespresse oder im Verkündigungsorgan vom Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter einberufen und von ihm geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt von den Vorschriften in den §§ 16 und 17 abgesehen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vereinsvorsitzende.
- (3) Die Einladung zu allen Versammlungen muß mindestens 3 Tage vorher in den von der Mitgliederversammlung bestimmten Organen erfolgen.

Satzungänderungen
§ 15

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer 3/4 der Mitgliederversammlung. Ein Beschuß über die Satzungsänderung ist nur möglich, wenn zu der Einladung der Mitgliederversammlung die Änderungsanträge genau bekanntgegeben sind. Vor der Satzungsänderung ist der Verband Rheinischer Haus-, Wohnungs- und Grundgebieter zu hören, dessen Stellungnahme der Mitgliederversammlung bekanntzugeben ist.

Auflösung des Vereins
§ 16

- (1) Der Verein kann durch Beschuß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag kann vom Vereinsvorstand der Mitgliederversammlung unterbreitet werden, bzw. bedarf es eines Antrages von mindestens der Hälfte der Mitglieder.
- (2) Bei der Beschußfassung ist der Verband Rheinischer Haus-, Wohnungs- und Grundgebietervereine gutachttlich zu hören; sein Gutachten ist der beschließenden Versammlung vorzulegen.
- (3) Die Auflösung findet nur statt, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und 3/4 der Anwesenden, die zu der Versammlung erschienen sind, ihre Zustimmung erteilen. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist innerhalb von 14 Tagen eine zweite Versammlung zu berufen, die beschlußfähig ist, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.
- (4) Im Falle der Auflösung findet eine Liquidation statt, die der zuletzt amtierende Vereinsvorsitzende als Liquidator durchzuführen hat. Das nach Besteitung der Verpflichtungen des Vereins vorhandene Vermögen fließt der Gesamtorganisation des Haus- und Grundgebiets zu.